

# **Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Trimet Aluminium SE in Essen**

---

## **Antrag der Trimet Aluminium SE auf Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Bau einer Schrottlagerhalle und Bau einer Freifläche für die Lagerung von Aluminiumprodukten in Essen**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0327911-0020-G16-0045/23

Düsseldorf, den 11.09.2024

Die Trimet Aluminium SE hat mit Datum vom 25.08.2023, zuletzt ergänzt am 10.09.2024, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur Änderung der Gießerei durch Bau einer Schrottlagerhalle zur Lagerung von Schrotten und nicht gefährlichen Abfällen sowie von Vormaterialien, Bestätigung von Abfallschlüsseln als genehmigte Einsatzmaterialien sowie Bau einer Freilagerfläche für die Lagerung von Aluminiumprodukten auf dem Werksgelände in 45356 Essen gestellt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen:

1. Bau einer Schrottlagerhalle als Nebeneinrichtung gemäß Nr. 8.12.3.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV zur Lagerung von Schrotten und nicht gefährlichen Abfällen, sowie von Vormaterialien wie bspw. Legierungsmetallen,
2. Bestätigung von Abfallschlüsseln als genehmigte Einsatzmaterialien sowie
3. Bau einer Freilagerfläche für die Lagerung von Aluminiumprodukten.

Bei der beantragten Änderung der Gießerei der Trimet Aluminium SE handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen sind bereits bisher industriell geprägt. Die mit diesem Vorhaben verbundenen Maßnahmen werden auf dem Werksgelände der Trimet Aluminium SE umgesetzt.

Ein AZB liegt für den Standort vor. Die Antragstellerin versichert in ihrer Stellungnahme zum AZB des aktuellen Genehmigungsverfahrens, dass

- keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,

- keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird und
- die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Diese Schlussfolgerungen sind plausibel und werden akzeptiert.

Der Standort unterliegt nicht der StörfallVO.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Eine Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete und von geschützten Bereichen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Ein FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Durch den Antragsgegenstand werden die Abwässer der Anlage in Menge und Zusammensetzung nicht wesentlich geändert. Das zusätzlich anfallende Sanitärabwasser wird über die betriebseigene Schmutzwasserkanalisation abgeführt.

Es fallen keine neuen Abfälle an.

Es wurden bestimmte Abfallschlüssel von nicht gefährlichen Abfällen als genehmigte Einsatzmaterialien bestätigt. Die gehandhabten nicht gefährlichen Abfälle und Schrotte sind alle ohne organischen Anhaftung und frei von wassergefährdenden Stoffen.

Ebenso werden keine neuen Emissionsquellen für Luftschadstoffe oder neue lärmrelevante Anlagenteile installiert.

Es werden keine Anlagen errichtet, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.

Für die Beurteilung der Geräuschemissionen liegt den Antragsunterlagen eine Schallimmissionsprognose bei aus der hervorgeht, dass der Beurteilungspegel der Gesamtanlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Die betrachteten Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gezeichnet

Lein